

# Allgemeine Bedingungen für Leistungen der SEC Consult Unternehmensberatung GmbH

Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien, FN 227896t  
Wagramer Straße 19 / 16. Stock, 1220 Wien

(„SEC Consult“, „Auftragnehmer“, „AN“)

Stand 04/2025

## 1 Geltungsbereich, Zustandekommen von Verträgen

1.1 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen und des jeweiligen Einzelvertrages für den Kunden („**Auftraggeber**“, „**AG**“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber in einem Standardauftragsformular oder sonst im Zusammenhang mit einem Auftrag auf diese hinweist und/oder der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, außer sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. In Angeboten, Annahmen, Bestätigungsschreiben oder sonstigem Schriftwechsel enthaltene Erklärungen binden den Auftragnehmer nur, soweit diese ausdrücklich im Angebot festgehalten wurden. Die Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil eines jeden Angebots und werden vom Auftraggeber durch Annahme des Angebots akzeptiert (= Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags).

1.3 Der Einzelvertrag und die damit verbundenen Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend gemeinsam „**Vertrag**“ genannt) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer dar. Eventuell früher getroffene abweichende Vereinbarungen sowie mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit; sie werden vollständig durch den Vertrag ersetzt.

1.4 Die Begründung von Verpflichtungen zu Lasten des Auftragnehmers bedarf der Unterzeichnung durch ein vertretungsberechtigtes Organ oder einen vertretungsberechtigten Repräsentanten des Auftragnehmers. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Bedingungen bzw. des Einzelvertrags sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Die Aufhebung

dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls unwiderruflich der Schriftform.

## 2 Umfang und Ausführung von Leistungen; nachträgliche Änderungen (Changes)

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Vertrag.

2.2 Leistungstermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.3 Beide Vertragsparteien können während der Laufzeit des Einzelvertrags in schriftlicher Form Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges („**Change**“) dem anderen Vertragspartner vorschlagen. Gleichzeitig mit einem Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag vom AN hat der AN dem AG mitzuteilen, unter welchen Bedingungen (Kosten, Auswirkungen auf Termine, Fristen, usw.) die vorgeschlagenen Änderungen vorgenommen werden. Im Fall von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des AG wird der AN dem AG nach Zugang des Änderungswunsches mitteilen, ob und unter welchen Bedingungen (Kosten, Auswirkungen auf Termine, Fristen, etc.) der AN die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen durchführt. Erfordern Änderungs- oder Ergänzungswünsche des AG umfangreiche Prüfungen durch den AN, ist der AN berechtigt, seinen mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Aufwand nach seinen dann allgemein

- gültigen Vergütungs- und Spesensätzen in Rechnung zu stellen.
- 2.4** Jeder vereinbarte Change oder sonst vereinbarte Änderung der Leistung wird Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages.
- 3 Organisationsrichtlinien**
- 3.1** Der Auftragnehmer und der Auftraggeber benennen entweder im Einzelvertrag oder unmittelbar nach dessen Abschluss je einen für die Leistung verantwortlichen Projektleiter, der Erklärungen für die Vertragspartei, von der er benannt ist, auch in Schriftform verbindlich abgeben und entgegennehmen kann. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen und Abstimmungen iZm der Leistung, als auch Freigaben und Bestätigungen im Ablauf der Leistung, wie die *Permission to Attack*. Die Details sind im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. Sollte in dieser Form kein Projektleiter benannt werden, so ist jene Person als Projektleiter anzusehen, die im ersten Meeting bzw. Kick-Off-Meeting als Projektleiter (oder einer ähnlichen Bezeichnung) vorgestellt wird oder sich dort selbst als Projektleiter identifiziert oder dort die Rolle des Projektleiters übernimmt. Der Projektleiter wird nur aus wichtigem Grund durch eine andere Person ersetzt, wobei dieser Wechsel dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen ist; der Wechsel ist erst ab Zugang der entsprechenden Erklärung wirksam.
- 3.2** Der Auftragnehmer ist berechtigt Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzuschalten. Der Auftragnehmer steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Auftraggeber dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifiziertes Personal zur Durchführung der Leistungen einzusetzen.
- 3.3** Das leistungserbringende Personal des Auftragnehmers untersteht ausschließlich dem Weisungsrecht und der Aufsicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer selbst oder der vom Auftragnehmer benannte Projektleiter ist gegenüber dem Auftraggeber alleiniger Ansprechpartner für alle Fragen und Aspekte der Abwicklung der Leistung.
- 4 Vergütung**
- 4.1** Grundsätzlich wird nach Aufwand vergütet, außer die Vertragsparteien einigen sich im Einzelvertrag schriftlich auf etwas anderes. Bei aufwandbezogener Vergütung rechnet der Auftragnehmer zum Monatsende ab.
- 4.2** Liegt bei einer Festpreisvergütung der Arbeitsaufwand des Auftragnehmers oder seinen Subunternehmern wegen unvollständiger oder unzureichender Information durch den Auftraggeber oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers über den dem vereinbarten Festpreis zugrunde liegenden Aufwandschätzungen, ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Erhöhung der ursprünglichen vereinbarten Vergütung zu den jeweils gültigen Sätzen des Auftragnehmers berechtigt.
- 4.3** Können Leistungen aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht erbracht werden, so steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu.
- 4.4** Die gelegten Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnungen durch Überweisung des Rechnungsbetrages an ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Konto bei einer österreichischen Bank zur Zahlung fällig.
- 4.5** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen anfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben.
- 4.6** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem AN aufzurechnen. Davon ausgenommen sind nur rechtskräftig festgestellte oder vom AN schriftlich anerkannte Forderungen. Zugunsten des Auftragnehmers besteht ein Eigentumsvorbehalt an allen Lieferungen und Leistungen bis zu ihrer vollständigen Bezahlung. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- 4.7** Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den AG ist eine wesentliche Voraussetzung für die (weitere) Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichtleistung vereinbarter Zahlungen berechtigt den AN, nach Wahl des AN, laufende Leistungen einzustellen, von dem betroffenen Einzelvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. den Einzelvertrag zu kündigen; dies ungeachtet der Bestimmung des Punktes 4.3..
- 5 Gewährleistung & Irrtum**
- 5.1** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen durch angemessen qualifiziertes Personal mit angemessener Sorgfalt und dem Umfang des Vertrags entsprechend sachgerecht und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden. Eine Haftung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg übernimmt der Auftragnehmer nicht, es sei denn im Vertrag wird dies explizit zugesagt.
- 5.2** Aus Angaben in Prospekten, Werbeschriften und allgemeinen Produkt- und Leistungsbeschreibungen und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, ebenso wenig wegen geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln.
- 5.3** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung, sofern die Leistung nachträglich durch den Auftraggeber oder Dritten verändert oder abgeändert wurde, außer der Auftragnehmer hat einer solchen Änderung ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt.
- 5.4** Stellt sich bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen heraus, dass kein Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung besteht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Aufwand nach Zeit und Material auf der

- Grundlage der vereinbarten Preise zu berechnen.
- 5.5** Der Auftraggeber rügt vermeintliche Mängel unverzüglich schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems. Nur der Projektleiter des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter sind zur Rüge befugt.
- 5.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Leistungserbringung trifft den AG.
- 5.7** Eine Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums ist ausgeschlossen, außer der Irrtum wurde durch den AN grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst; die Beweislast, dass ein Irrtum grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasst wurde, trifft den AG.
- 6 Haftung**
- 6.1** Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für durch den Auftragnehmer rechtswidrig verursachte Schäden nur insoweit, als dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Schaden und der Kausalzusammenhang des Handelns des Auftragnehmers oder von dessen eingesetzten Mitarbeitern oder Subauftragnehmern für den entstandenen Schaden, sowie der Vorsatz bzw. die grobe Fahrlässigkeit sind vom Auftraggeber nachzuweisen.
- 6.2** Eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, erwartete oder nicht eingetretene Ersparnisse, sowie für Schäden an Daten, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.3** Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 6.4** Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens.
- 6.5** Eine allfällige Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers ist der Höhe nach jedenfalls mit der Höhe des Nettoauftragswerts des jeweiligen Einzelvertrags begrenzt.
- 6.6** Die Begrenzung der Haftung gemäß Punkt 6. ist bei der Kalkulation der Preise bzw. Vergütungssätze berücksichtigt.
- 7 Besondere Haftungsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen**
- 7.1** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass auch bei einem kontrollierten Hackerangriff auf ein Unternehmen, der zu Testzwecken im Rahmen eines externen Security-Checks oder ähnlicher Leistungen durchgeführt wird, Risiken der Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Daten und/oder Software

- bestehen. Deshalb übernimmt der Auftraggeber nachstehende Pflichten.
- 7.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in Punkt 7.5 näher beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Bei Nichteinhalten dieser Vorsichtsmaßnahmen ist die Haftung des Auftragnehmers für allenfalls im Zug der Leistungserbringung (z.B. Security-Checks/Sicherheitsprüfung) entstandene Schäden ausgeschlossen. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen.
- 7.3** Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung dafür, dass sämtliche von ihm gespeicherten oder sonst benutzten Daten und Software ordnungsgemäß gesichert sind und dass er vor dem vereinbarten Beginn des externen Security-Checks/Sicherheitsüberprüfung über Sicherungskopien sämtlicher von ihm gespeicherter und/oder ver- oder bearbeiteter Daten verfügt. Der AG hat auch bei sonstigen Leistungen des AN für eine regelmäßige Datenspeicherung und -sicherung zu sorgen, um allfällige Datenverluste soweit wie möglich zu vermeiden bzw. reduzieren.
- 7.4** Der **Auftragnehmer trifft im Regelfall folgende Vorsichtsmaßnahmen:**
- **Einfluss auf den Betrieb**  
 Im Rahmen der Durchführung der Security-Checks/Sicherheitsprüfungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht vorwarnen, insbesondere nicht im Vorhinein über den Beginn und die eingesetzten Techniken/Methoden informieren. Der Auftragnehmer trachtet jedoch danach, nur solche Methoden einzusetzen, die keine bzw. eine unwesentliche Beeinflussung des laufenden Betriebs verursachen. Der Auftragnehmer übernimmt aber keine Haftung für allfällige Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs des Auftraggebers.  
 Als unwesentliche Beeinflussung im Sinn dieses Punktes wird die durchschnittliche Erhöhung der Auslastung um 10 % der Maximalauslastung (Durchschnitt während einer Messdauer 24 Stunden) mit einem Spitzenwert von 50 % der Maximalauslastung (Durchschnitt während einer Messdauer 5 Minuten), als Nichtbeeinflussung der Systemauslastung ein Anstieg aufgrund von Nebeneffekten, die technisch bedingt sind, sowie die Erhöhung der Systemauslastung aufgrund von Intrusion-Detection Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, festgelegt.
  - **Direkte Veränderung von Daten**  
 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Leistungserbringung ohne vorherige Information des Auftraggebers nur Techniken/Methoden einzusetzen, die die vom Auftraggeber be- oder verarbeiteten oder gespeicherten Daten im Produktionsbetrieb nicht direkt verändern. Als direkte Veränderung ist die wesentliche Änderung oder Löschung von Daten zu verstehen. Eine Datenänderung, die durch Nebeneffekte, die technisch bedingt sind, sowie durch Intrusion-Detection-Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, verursacht

wird, ist keine direkte Veränderung von Daten im Sinn dieser Bestimmung.

- **Umkonfiguration von Systemen**

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Leistungsdurchführung ohne vorherige Information des Auftraggebers nur Techniken/Methoden einzusetzen, die keine direkten Veränderungen von Konfigurationsdaten verursachen. Als direkte Veränderung von Konfigurationsdaten ist eine wesentliche Änderung oder Löschung zu verstehen.

Eine Datenänderung, die aufgrund von Nebeneffekten, die technisch bedingt sind, sowie eine, die aufgrund von Intrusion-Detection-Mechanismen, die durch den Auftraggeber verwendet werden, auftritt, ist keine direkte Veränderung von Konfigurationsdateien im Sinn dieser Bestimmung.

- **Besondere Angriffe**

Der Auftragnehmer wird den Einsatz von Methoden/Techniken, die nach dem Stand der Technik wesentliche Beeinflussungen des laufenden Betriebs oder Datenänderungen bewirken können, dem Projektleiter des Auftraggebers im Vorhinein mitteilen. Der Einsatz dieser Methoden/Techniken gilt nur dann als genehmigt, wenn der Projektleiter des Auftraggebers diesen Einsatz ausdrücklich bestätigt.

## 7.5 **Vorsichtsmaßnahmen des Auftraggebers:**

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Beeinträchtigungen der Integrität der vom Auftragnehmer überprüften Systeme möglich sind. Bei besonderen Angriffen wird der Auftragnehmer Methoden/Techniken anwenden, die die Integrität der überprüften Systeme gefährden können. Dies nimmt der Kunde zur Kenntnis.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jene Systeme, deren Ausfall oder deren Beeinträchtigung einen (wirtschaftlichen Schaden für ihn oder seine Kunden nach sich ziehen könnte, vor Durchführung der Security-Checks/Sicherheitsprüfung durch den Auftragnehmer wie folgt zu sichern:

- **Datensicherung**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den AN sicherstellen, dass potentiell gefährdete Daten zumindest täglich, besonders kritische Daten mehrmals täglich gesichert werden (Totalsicherung oder inkrementelle Sicherung).

- **Systemredundanz**

Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den AN sicherstellen, dass potentiell gefährdete Systeme redundant ausgelegt sind, so dass beim Ausfall einer Instanz eine zweite Instanz automatisch den Betrieb übernehmen kann.

- **Nachvollziehbarkeit**

Um im Fall eines eingetretenen Ausfalls von Systemen oder bei Verlust von Daten das Problem schnell einzugrenzen und nachvollziehen zu können, wird der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Leistungserbringung durch den AN sicherstellen,

dass entsprechende Logging-Mechanismen aktiviert sind.

- **Explizite Ausnahme von Systemen**

Möchte der Auftraggeber sicherstellen, dass bestimmte Systeme, definiert durch ihre Netzwerkadresse, nicht vom Security-Check bzw. den sonstigen Leistungen umfasst werden, so ist dies bei der Annahme des Angebots oder in der Permission to Attack schriftlich bekannt zu geben.

7.6 Im Übrigen gelten auch im Zusammenhang mit den besonderen Haftungsbestimmungen die Regeln von Punkt 6 oben.

## 8 **Abwerbung von Personal oder Subauftragnehmern**

8.1 Die Vertragsparteien sind stets um gegenseitige Loyalität bemüht.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere dazu, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern und sonstigen Beschäftigten des Auftragnehmers (egal ob angestellt oder nicht) während der Laufzeit des Vertrages sowie ein Jahr über die Laufzeit des Vertrages hinaus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu unterlassen, gleich ob direkt oder indirekt (z.B. über Dritte oder verbundene Gesellschaften des AN). Für den Fall einer Verletzung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern (inkl. allfälliger aliquoter Zulagen und Prämien) des betroffenen Mitarbeiters. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige Rechte geltend zu machen.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und innerhalb der Frist eines Jahres ab Auftragsbeendigung nicht direkt oder über Dritte mit Subauftragnehmern des Auftragnehmers Verträge zu schließen. Sollte dies die Absicht des Auftraggebers sein, so wird er zuvor die schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers einholen. Bei Zuwiderhandeln kann der Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Auftragswertes der betroffenen Einzelverträge geltend machen. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige Rechte geltend zu machen.

## 9 **Vertraulichkeit**

9.1 Als „Vertrauliche Informationen“ werden für die Zwecke dieser Vereinbarung solche Daten, Informationen und Software bezeichnet, die sich die Vertragsparteien gegenseitig bekannt geben oder die die Vertragsparteien auf sonstige Weise in Verbindung mit der hier eingegangenen Geschäftsbeziehung von der anderen Vertragspartei erlangen. Zu solchen Vertraulichen Informationen zählen u.a. - ohne hierauf beschränkt zu sein - Daten und Informationen gleich welchen Charakters und unabhängig davon, ob die Daten und Informationen mündlich, schriftlich und/oder elektronisch – in den beiden letzteren Fällen unabhängig von der Natur des

- Mediums bzw. Datenträgers – überlassen worden sind.
- 9.2** Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht solange und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Vertragsparteien zu vertreten hat oder einer Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt worden sind oder von der überlassenden Vertragspartei zuvor schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben wurden.
- 9.3** Nur auf vorheriges Verlangen des Auftragnehmers werden von SEC Consult nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien alle in diesem Zusammenhang übergebenen vertraulichen Informationen gelöscht. Dies gilt jedoch dann nicht, sofern und insoweit eine rechtliche Verpflichtung besteht, diese Informationen aufzubewahren oder wenn diese von SEC Consult zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.
- 9.4** Die Vertragsparteien haben Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und dürfen diese gegenüber Dritten (insbesondere Sub-Unternehmer, verbundene Unternehmen) nur offenbaren, soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist und sich diese zur Vertraulichkeit entsprechend der gegenständlichen Regelungen verpflichtet haben. Die Vertragsparteien dürfen Vertrauliche Informationen gegenüber ihren Mitarbeitern nur offenbaren, wenn diese zur Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen haben müssen. Die Vertragsparteien stehen dafür ein, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung auch von jeweils eingeschalteten Dritten und deren Mitarbeitern erfüllt wird. Sie weisen deren Verpflichtung auf die vorstehende Vertraulichkeitsvereinbarung oder auf eine dieser entsprechenden Verpflichtung auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei nach. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.5** Der Auftragnehmer behält sich vor, Vertrauliche Information (insb. Audit-Berichte und –Ergebnisse) aus Gründen der Vertraulichkeit nur persönlich im Rahmen einer Besprechung an den Auftraggeber (bzw. dessen Organe) oder den Projektleiter des AG zu übergeben.
- 10 Pflichten des Auftraggebers**
- 10.1** Der Auftraggeber wird alle erforderlichen und zweckmäßigen Beistellungen (z.B. Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, technische Voraussetzungen, Systemumgebung, Testsystem, etc.), Mitwirkungen (z.B. an Security-Checks, etc.) und Maßnahmen rechtzeitig, mängelfrei, vollständig und auf eigene Kosten erbringen und alle sonstigen Voraussetzungen schaffen, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Maßnahmen bzw. Leistungen vertragsgemäß und rechtzeitig setzen kann.
- 10.2** Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie von dessen Subunternehmern die erforderliche Unterstützung und stellt das erforderliche qualifizierte Personal zur Verfügung, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß und rechtzeitig erbringen kann.
- 10.3** Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Mitwirkungen und Beistellungen des Auftraggebers können im Einzelvertrag festgelegt werden.
- 10.4** Je nach dem im Einzelvertrag festgelegten Leistungsinhalt kann Gegenstand von Sicherheitsüberprüfungen durch den Auftragnehmer auch die Überprüfung von Systemen, Software und Datenbanken dritter Lieferanten/Leistungserbringer sein (Dritt-Systeme), welche sowohl beim Auftraggeber (vor Ort) als auch beim Auftragnehmer stattfinden können, in letzterem Fall kann der Auftragnehmer auch Kopien von betroffener Dritt-Software und Dritt-Datenbanken ausschließlich zu Prüfungszwecken auf ihre Systeme überspielen (kopieren). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass solche Dritte der Überprüfung der betroffenen Dritt-Systeme zustimmen bzw. zugestimmt haben. Mit der Auftragserteilung an den Auftragnehmer bestätigt der Auftraggeber, dass die notwendigen Zustimmungserklärungen der betroffenen Dritten vorliegen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber dem Auftragnehmer aus solchen Überprüfungstätigkeiten Rechte oder Ansprüche behaupten oder geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr solcher Ansprüche oder Rechte bestmöglich auf seine eigenen Kosten unterstützen, in jedem Fall hält der Auftraggeber den Auftragnehmer in solchen Fällen zur Gänze schad- und klaglos.
- 10.5** Der Auftraggeber bestätigt für eigene und auch für etwaige Drittsysteme, dass der Auftragnehmer und das leistungserbringende Personal bei der Erbringung ihrer Leistung und dem Zugriff auf die Systeme bei den Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches rechtmäßig vorgeht und erlaubterweise Zugriff auf diese Systeme erhalten hat.
- 10.6** Die dem AG obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen sind wesentliche Aufgaben des AG. Erbringt der AG Mitwirkungs- oder Beistellleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, wie etwa Verzögerung oder Mehraufwand, vom AG zu tragen. Die einem Einzelvertrag zugrunde liegende Preis- und Leistungskalkulation basiert auf der ordnungsgemäßen Beistellung und Mitwirkung des AG.
- 11 Rechte an Ergebnissen**
- 11.1** Das umfassende Recht, insbesondere Urheberrecht, mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern eingebrachten und eingesetzten Konzepten, Know-how, Methoden, Arbeitsergebnissen und sonstigen im Rahmen des Vertrags erstellten Unterlagen („Ergebnisse“) steht im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich dem

- Auftragnehmer zu, auch wenn derartige Ergebnisse durch die Mitarbeit oder die Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Der AG räumt dem AN diesbezüglich unwiderruflich das ausschließliche, übertragbare, unentgeltliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht an allen Ergebnissen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsarten ein.
- 11.2** Der Auftraggeber erhält vom AN das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die aufgrund eines Einzelvertrags erstellten Ergebnisse ausschließlich für eigene interne betriebliche Zwecke ohne Recht zur Weitergabe an Dritte zu nutzen.
- 12 Verlautbarungen / Referenzen**
- 12.1** Unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer, auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber öffentlich als Referenz hinzuweisen, sowie auf die Gründe dafür, warum er die jeweiligen Leistungen des Auftragnehmers gewählt hat. Sofern der Auftraggeber seine schriftliche Einverständniserklärung hierzu gibt, kann der Auftragnehmer darüber hinaus auf den für den Auftraggeber erbrachten Leistungsgegenstand hinweisen und ein High-Level-Profil veröffentlichen, das die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers oder des Leistungsgegenstandes sowie ihre Vorteile zum Gegenstand hat.
- 12.2** Jegliche – auch nur teilweise – Veröffentlichung (insbesondere im Internet, z.B. einer Homepage) der aufgrund eines Einzelvertrages erzielten Ergebnisse bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von SEC Consult.
- 13 Sonstiges**
- 13.1** Es ist dem Auftragnehmer gestattet, bei der Leistungserbringung angewandte oder gewonnene Erkenntnisse, soweit sie sich nicht spezifisch auf die Verhältnisse des Auftraggebers beziehen, anonymisiert auch anderweitig zu verwerthen.
- 13.2** Der Auftraggeber wird aufgrund der Leistungserbringung des Auftragnehmers gewonnene Erkenntnisse ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich machen, insbesondere nicht im Zuge einer Dritten gegenüber zu erbringenden Tätigkeit bzw. Leistung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Dritten, die bei der Leistungserbringung Zugang zu solchen Erkenntnissen erhalten können, ein solches Weitergabeverbot schriftlich aufzuerlegen.
- 13.3** Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung für eine Vertragspartei ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- 14 Vertragsbeendigung**
- 14.1** Der Einzelvertrag sowie die darin als integrierender Bestandteil enthaltenen Allgemeinen Bedingungen gelten mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Für nachfolgend abgeschlossene Einzelverträge gelten – sofern im Einzelvertrag nichts anderes geregelt wurde – die dann in Geltung stehenden Allgemeinen Bedingungen.
- 14.2** Im Einzelvertrag werden zwischen den Parteien Leistungen vereinbart, die abhängig von den konkreten Leistungen als Dienstleistung und/oder Werkleistungen qualifiziert werden können. Abhängig von den vereinbarten Leistungen gelten unterschiedliche Beendigungsregelungen.
- 14.3** Für Dienstleistungen gilt Folgendes: Sofern im Einzelvertrag keine Befristung oder bestimmte Dauer der Leistungserbringung vereinbart worden ist, gilt der Einzelvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein solcher unbefristeter Einzelvertrag kann – sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde – mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bei befristeten Dienstleistungen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 14.4** Für Werkleistungen gilt Folgendes: Werkleistungen sind entsprechend der konkreten Vereinbarung und enden mit Ende der Leistungserbringung. Sollte im Einzelvertrag keine ausdrückliche Regelung vereinbart worden sein, ist eine ordentliche Kündigung und auch eine ganz oder teilweise Abbestellung (§ 1168 ABGB) ausgeschlossen.
- 14.5** Jede Vertragspartei ist bei Dienst- und Werkleistungen aber berechtigt, den Einzelvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich außerordentlich zu kündigen, falls die andere Vertragspartei einer wesentlichen Vereinbarung des Einzelvertrags und/oder der damit verbundenen Allgemeinen Bedingungen zuwider handelt. Die außerordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn die andere Vertragspartei vorher schriftlich abgemahnt wurde, wobei die Gründe für die Abmahnung konkret zu benennen sind, und es die andere Vertragspartei in Folge unterlässt, die Zuwiderhandlung innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen ab Absenden der Abmahnung abzustellen und die Folgen der Zuwiderhandlung vollständig zu beseitigen. Die außerordentliche Kündigung muss spätestens innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes ausgesprochen werden, widrigenfalls eine außerordentliche Kündigung unzulässig ist. Als wichtiger Grund, der den AN zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt insbesondere die nicht vollständige Bezahlung von fälligen Entgelten.
- 15 Salvatorische Klausel**
- 15.1** Sollte eine Bestimmung des Einzelvertrags oder der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Einzelvertrag oder die Allgemeinen Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien

gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.

## **16 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- 16.1** Der Einzelvertrag und die damit zusammenhängenden Allgemeinen Bedingungen sowie alle Ansprüche und Rechte, die daraus entstehen bzw. damit zusammenhängen, unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der (internationalen und nationalen) Verweis- und Kollisionsnormen.
- 16.2** Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Einzelvertrag oder den Allgemeinen Bedingungen ergeben oder insbesondere auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Wien für Handelssachen sachlich zuständige Gericht zuständig. Der Auftragnehmer ist jedoch zusätzlich wahlweise berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 16.3** Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, das Bestehen, den Inhalt und das Ergebnis jedes Verfahrens vertraulich zu behandeln, sofern nach anwendbarem Recht nicht etwas anderes zwingend vorgesehen ist.